



Merkblatt

zur Beantragung einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers

Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen:

- über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen;
- zuverlässig sein;
- eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und
- die geforderte fachliche Eignung besitzen.

Zur Bearbeitung eines o. g. Antrages sind folgende Unterlagen mit dem Antragsformular einzureichen:

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

- Führungszeugnis von denen zur Vertretung ermächtigte(n) Person(en)* und dem Verkehrsleiter
 - Beantragung bei Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister von denen zur Vertretung ermächtigte(n) Person(en)* und dem Verkehrsleiter
 - Beantragung bei Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) von denen zur Vertretung ermächtigte(n) Person(en)* und dem Verkehrsleiter
 - Die Auskunft beantragen Sie beim Kraftfahrtbundesamt unter der Internetseite www.kba.de.

** jeweils vom Unternehmer (GmbH-Geschäftsführer/Gesellschafter; bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft für die geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und für die juristische Person selbst; bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben), dem gesetzlichen Vertreter und von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person/ Verkehrsleiter*

- Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - des Finanzamtes,
 - der Gemeinde,
 - der Träger der Sozialversicherung und
 - der Berufsgenossenschaft

! Stichtage dieser Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

- Eigenkapitalbescheinigung/Zusatzbescheinigung (Vordrucke)
 - Formulare sind von einem Steuerberater auszufüllen und abzustempeln!
 - Höhe des erforderlichen Mindesteigenkapitals: für das erste Fahrzeug 9.000,- Euro, jedes weiteres Fahrzeug 5.000,- Euro

- ! Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegen!

3. Nachweis der fachlichen Eignung

- Bescheinigung über die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers des Verkehrsleiters
- ggfs. Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses des Verkehrsleiters (Arbeitsvertrag), soweit Unternehmer selbst Position nicht inne hat

4. weitere Unterlagen:

- Gewerbeanmeldung
- bei eintragungspflichtigen Gesellschaften: aktuellen Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister
- bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag mit Gesellschafterliste
- Fahrzeugliste (bei Mietfahrzeugen mit Miet- bzw. Leasingverträgen)
- ggf. Handelsregisterauszug

Wichtige Hinweise:

- Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.
- Anträge adressieren Sie bitte an:

**Salzlandkreis
32 Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr
32.3 Verkehrsorganisation und Gewerblicher Kraftverkehr
06400 Bernburg (Saale)**

- **Weitere Fragen richten Sie bitte an:** Herrn Wieser
Telefonnummer/Fax: +49 3471 684-1656/+49 3471 684-561010
E-Mail: cwieser@kreis-slk.de
Büro: Bernburg (Saale), Karlsplatz 37, Zimmer 116a

oder

- Frau Banik
Telefonnummer/Fax: +49 3471 684-1928/+49 3471 684-561010
E-Mail: lbantik@kreis-slk.de
Büro: Bernburg (Saale), Karlsplatz 37, Zimmer 116a

Sprechzeiten:

Mo	09:00 – 12:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarungen sind erforderlich.	